

Name der Gesellschaft:
Magdeburger Bergwerks=Actien=Gesellschaft.

会社名：
マクデブルグ鋳山株式会社

認可年月日：
1856.06.09.

業種：
鋳山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg, Nr.28, Jg.1856, SS.393-408.

ファイル名：
18560609MBAG_A.pdf

Wirts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Magdeburg.

N^o. 28.

Magdeburg, den 12. Juli 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten enthält unter:

- Nr. 4453. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Preist im Kreise Bitburg, des Regierungsbezirks Trier. Vom 30. April 1856.
- 4454. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Losheim im Kreise Merzig, des Regierungsbezirks Trier. Vom 7. Mai 1856.
- 4455. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Niederlosheim im Kreise Merzig, des Regierungsbezirks Trier. Vom 7. Mai 1856.
- 4456. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von der Grenze des Kreises Salzwehel gegen Neuendorf über Galbe a. d. R. bis zur Kreisgrenze gegen Bernstedt.
- 4457. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussée im Oscherslebener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von Eilenstedt zum Anschlusse an die Chaussée von Halberstadt über Röderhoff, Eilsdorf und Schlanstedt nach dem Neuen Damme bei Neu-Begersleben und über diese Chaussée hinaus bis Dingelstedt.
- 4458. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussée von Zinten über Groß-Klingbed nach Ludwigsort im Kreise Heilgenbell.
- 4459. Die Bekanntmachung über die unterm 21. Mai 1856 erfolgte Aller-

höchste Bestätigung des Statuts des Tannenbergs-Bellauer Aktien-Gesellschafts vom 4. Juli 1854. Vom 8. Juni 1856.

Das 35te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preussischen Staaten enthält unter:

- Nr. 4460. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Thauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 12. Mai 1856.
- 4461. Das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts. Vom 17. Mai 1856.
 - 4462. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1856, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Bochum.
 - 4463. Den Nachtrag zu dem Statut des Wittenberger Deichverbandes vom 7. October 1850. Vom 28. Mai 1856.
 - 4464. Das Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflanztheils-Berechnung in der Provinz Westphalen. Vom 4ten Juni 1856.
 - 4465. Das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikomisse. Vom 10ten Juni 1856.
 - 4466. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Bergwerks-Actiengesellschaft“, mit dem Domicil zu Magdeburg. Vom 16. Juni 1856.
 - 4467. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Actiengesellschaft“, mit dem Domicil zu Duisburg. Vom 19. Juni 1856.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 74. Betrifft die Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft. Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft“ mit dem Domicil zu Magdeburg zu genehmigen und das Gesellschafts-Statut zu bestätigen geruhet haben, wird gemäß des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 der betreffende Allerhöchste Erlaß vom 9ten d. Mts., nachstehend wörtlich also lautend:

Auf den Bericht vom 28. Mai d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft“

gesellschaft" mit dem Domicil zu Magdeburg genehmigen, und die in dem anliegenden notariellen Acte vom 25. März d. J. verlautbarten Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sansfouci, den 9. Juni 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) von der Heydt. **Simons.**

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 16. Juni 1856.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: von Pommer-Esche.

Ausfertigung.

IV. 7457.

sowie das Gesellschafts-Statut nachstehend:

Statut

der Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Titel I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen:

Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft
verbindet sich eine mit Corporationsrechten versehene Actien-Gesellschaft, welche ihren Sitz in Magdeburg und ihren Gerichtsstand beim dortigen königlichen Stadt- und Kreisgericht hat.

Dieselbe bleibt dem Gesetze vom 9. November Achtzehnhundert drei und vierzig und allen den Bergbau betreffenden ergangenen oder künftig ergehenden gesetzlichen Anordnungen in allen Punkten unterworfen.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt. Zur Verlängerung ihrer Dauer über fünfzig Jahre, welche in der durch §. 36. bestimmten Weise beschloffen werden kann, ist die königliche Bestätigung erforderlich.

Titel II.

Zweck der Gesellschaft.

§. 3. Die Gesellschaft bezweckt:

- 1) die Erwerbung und Benutzung von Bergwerks-Eigenthum im Rheinlande und Westphalen, zunächst der Königsgrube bei Selsenkirchen, so weit solche verkäuflich ist.
- 2) Die Gewinnung der in dem erworbenen Bergwerks-Eigenthum vorkommenden Steinkohlen und sonstigen nutzbaren Mineralien, sowie die weitere Verarbeitung dieser Steinkohlen und Mineralien in aller dem Handel und dem Consumo anpassenden Formen.
- 3) Die Erwerbung und Errichtung aller Anlagen, welche zur Erreichung des vorgenannten Zweckes erforderlich oder dienlich sind.

Titel III.

Capital und Actien.

§. 4. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus 500,000 Thalern Preußisch Courant. Dasselbe zerfällt in tausend Actien, jede zu Fünfhundert Thalern. Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt, und der königlichen Regierung in Magdeburg in authentischer Form nachgewiesen sein wird, daß die Hälfte des Grundcapitalis gezeichnet sei.

§. 5. Die Actien der Gesellschaft lauten auf bestimmte Inhaber, und werden in nachstehender Art ausgefertigt. Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Namen-Register ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Die Formulare der Actien und Dividendenscheine lauten wie folgt:

Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Begründet durch notariellen Vertrag vom

bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom

Actie Nr.

über

Fünfhundert Thaler Preussisch Courant.

Herr (Name und Stand) in (Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie Nummer (wörtlich) bei der Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft für den Betrag von Fünfhundert Thalern betheilligt, und hat als solcher alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Der Actie sind zehn Dividende-Coupons, pro 1. Januar 18 . . bis 1. Januar 18 . . einschließlich beigelegt.

Ausgefertigt Magdeburg, den

Der Verwaltungsrath.

Trockener Stempel. (Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub Folio des Actien-Registers.

(Unterschrift des contr. Beamten.)

Auszug aus dem Gesellschafts-Statut:

(Die, die Rechte und Pflichten der Actionaire betreffenden Statut-Paragraphen, werden, soweit nöthig oder zweckmäßig, inserirt.)

(Gesetzsammlung de 185 . Stück Nr. . . .)

Der Verwaltungsrath der Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft bescheinigt hierdurch, daß gegenwärtige Actie Nr. . . heute auf de . . Herr überschrieben worden ist.

Magdeburg, den

Fol. . . . Nr. des Registers.

Der Verwaltungsrath.

Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Anweisung zur Actie Nr.
 Eingetragen in das Coupons-Register Fol.
 (Unterschrift des Control-Beamten.)

I.

Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Dividende-Coupon zu der Actie Nr.
 Inhaber empfängt am 15. Juni 18 . . gegen diesen
 Coupon an der Kasse in Magdeburg oder an den be-
 kannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermit-
 telte Dividende für das Geschäftsjahr 18 . . / 18 . .
 Magdeburg, den
 Der Verwaltungsrath.
 Unterschrift und Facsimile.

Eingetragen Fol.
 (Unterschrift des Control-Beamten.)

Inhaber empfängt am 2. Januar 186 . . die zweite Serie der Di-
 vidende-Coupons zu der umstehend bezeichneten Actie.
 Magdeburg, den
 Der Verwaltungsrath.
 (Unterschrift und Facsimile.)

Zahlbar am 15. Juni 18 . . für das
Geschäftsjahr pro

1. Januar 18 . . bis

1. Januar 18 . .

§. 20. Die Dividenden verfahren zu
Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren
vom 16. Juni angerechnet.

§. 6. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preussischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Kölnischen Zeitung, in der Magdeburger Zeitung und dem Magdeburger Correspondenten. Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

§. 7. Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis zwanzig Procent, jedesmal binnen vier Wochen, nach einer in den §. 6. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes, jedoch müssen zehn Procent sofort nach Bestätigung des Statutes und anderweite zehn Procent noch innerhalb des ersten Jahres, während desselben also mindestens zwanzig Procent eingezahlt werden. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden, und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen. Ist ein Actionair wegen nicht inne gehaltenen Frist einmal rechtskräftig ver-

urtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und dem Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen. An die Stelle solcher erloschener Actien können neue in derselben Anzahl creirt und durch einen vereideten Makler verkauft werden.

§. 8. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimskittungen ertheilt, und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actie Documente ausgewechselt.

§. 9. Gehen Actien verloren, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Actien ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß mortificirt sind.

§. 10. Jeder Actionair hat, insoweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, seinen Gerichtsstand in dem Gerichtsstand der Gesellschaft selbst. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicilort wohnenden, von ihm zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§. 20. und 21. Thl. I. Tit. 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und, in deren Ermangelung, im Secretariate der Börse in Magdeburg.

§. 11. Ueber den Betrag der Actie hinaus ist der Actionair, unter welcher Bedingung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 7. vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

§. 12. Die Uebertragung des Eigenthums der Actien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine von Letzterem mitunterzeichnete schriftliche Erklärung des Uebertragenden, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen.

Diese Erklärung ist mit der Actie dem Verwaltungsrath vorzulegen. Sie soll ebenso, wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Actie von dem Verwaltungsrath in das Actien-Register eingetragen werden. Daß dieses geschehen, ist auf der Actie von dem Verwaltungsrath zu vermerken. Hierdurch wird aber in der Vorschrift des §. 12. Absatz 3,
des

des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig nichts geändert.

Titel IV.

Bilanz, Dividende und Reservefond.

§. 13. Mit Ende December eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, und den drei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen, und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden. Der Verwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschine, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs der reine Gewinn der Gesellschaft.

§. 14. Die General-Versammlung beschließt jährlich, wie viel von dem Rein-Gewinn als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll, es sollen jedoch mindestens zehn Procent desselben zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden.

Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsraths auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

§. 15. Der Reservefond kann nur auf den besonderen und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsraths ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Sobald der Reservefond ein Zehntel des Grundcapitals erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Voraußnahme der zehn Procent durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

§. 16. Die Dividenden werden jährlich in der ersten Hälfte des Monats Juni ausgezahlt.

Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendscheine nebst Talons ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 17. Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren von dem Tage, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind, an gerechnet.

Titel V.

Verwaltung.

§. 18. Zur oberen Leitung der Gesellschaft, so wie zur Vertretung derselben wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der Generalversammlung der Actionaire ernannt.

Die Wahlbehandlung wird gerichtlich oder notariell aufgenommen, und ein von dem Gericht oder dem Notar über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation der Verwaltung.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den in §. 6. erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Alle Jahre treten zwei, im je vierten Jahre ein und zwar jedesmal die Mitglieder aus, welche am längsten sich in der Stellung befinden und werden durch Neuwahlen ersetzt. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos, die austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 19. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens vier Actien eigenthümlich besitzen oder erwerben.

Diese Actien werden bei der Gesellschaft hinterlegt, und sind, so lange die Functionen des Inhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

§. 20. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, so wie einen Vice-Präsidenten, ihre Functionen dauern ein Jahr, sie können wieder gewählt werden. — Sind beide aber abwesend, so versieht das am Jahre älteste Mitglied der Anwesenden ihre Stelle.

§. 21. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrath besetzt. Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, und von ihr geht die definitive Ernennung aus. — Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen desjenigen, der es vertritt, geendet haben würden.

§. 22. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig

erachtet, in der Regel wenigstens einmal im Monat, und in der Regel auf einer der, der Gesellschaft gehörigen Gruben, oder in einer in der Nähe gelegenen Ortschaft, die der Präsident bestimmt. Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vice-Präsidenten beziehungsweise des in deren Stelle tretenden ältesten Mitgliedes des Administrationsrathes. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

§. 23. Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthümshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Activ-Capitalien und Immobilial-Kaufschillinge einzuziehen, Hypotheken-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Elöschungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung des disponiblen Fonds zu bestimmen, das Erforderniß, die Art und Weise, so wie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrication der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen zu beschließen.

Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehälter und etwaigen Cautionen, er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren, wobei jedoch auf die Ausnahme-Bestimmung des §. 27. wegen Suspension und Entlassung des Special-Directors verwiesen wird.

§. 24. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, so wie den Special-Director zur Besorgung besonderer Functionen zu delegiren unter Ausstellung einer Special-Vollmacht, so wie den Repräsentanten der Bergbehörde gegenüber zu wählen.

§. 25. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühwaltung außer dem Ersatz für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen eine Tantieme von vier Procent vom Reingewinne, während der Bauperiode erhält jedes Mitglied ein jährliches Honorar von 250 Thalern, das ihm nachmals als Minimal-Tantieme, nach Eröffnung des Betriebes, garantirt wird.

§. 26. Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Special-Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine beratende Stimme hat. Er kann zugleich Repräsentant sein. Die Befoldung des Special-Directors kann zum Theil in einem Antheil vom Reingewinne bestehen.

Der Special-Director unterzeichnet die Correspondenz, so wie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt und unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen, und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, doch müssen alle Unterschriften des Special-Directors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrafirmirt werden.

Bei Krankheiten und sonstigen Behinderungsfällen des Special-Directors übernimmt auf den Vorschlag des Vorstehenden ein von dem Verwaltungsrath dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes, oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 27. Der mit dem Special-Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Special-Director vermittelst eines mit einer Stimmenmehrheit von vier Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehens oder Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der Generalversammlung anzutragen.

Die Entlassung wird durch die General-Versammlung, nachdem der Special-Director, in sofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung auf-

gefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der Anwesenden, oder durch Vollmacht vertretenen Actionaire dem desfalligen Beschlusse beitreten.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Special-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Befolgung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Titel VI.

General-Versammlung.

§. 28. Im Monat Mai jeden Jahres findet regelmäßig eine Versammlung derjenigen Actionaire statt, auf deren Namen zwei oder mehrere Actien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen.

§. 29. Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im §. 6. erwähnten Zeitungen, sowohl die regelmäßigen, als auch die außergewöhnlichen Versammlungen, wenn es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens zweihundert Actien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden.

Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

§. 30. In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Vollmacht jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire vertreten werden.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Versammlung vorzulegen, Procuraträger einer Handlungs-Firma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung. Minorene oder sonst unter Curatel stehende Theilhaber können durch ihre Vormünder vertreten werden, auch wenn diese nicht Actionaire sind.

§. 31. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 32. Der Präsident des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in der General-Versammlung zu führen und zwei Scrutatoren zu ernennen. — Die Protokolle der General-Versammlung werden jedoch sämmtlich gerichtlich oder notariell aufgenommen, und von den vorgenannten Personen, und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

§. 33. Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit; alle Beschlüsse der General-Versammlung finden vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten, nach absoluter Stimmenmehrheit ebenfalls statt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Je zwei Actien geben eine Stimme, jedoch erlangt ein Actionair durch Besitz oder Vollmacht zusammen niemals mehr als zwanzig Stimmen.

§. 34. Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen, welche nicht von ihm ausgehen und ihm nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärung des Verwaltungsrathes zu hören und deshalb Beschluß zu fassen.

§. 35. Die jährliche General-Versammlung ernennt drei Commissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind.

Die Functionen der Commissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die General-Versammlung an, und hören mit dem Abschlusse dieser Versammlung auf.

Im Laufe des Monats ihrer Functionen untersuchen die Commissarien die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der General-Versammlung einen Bericht.

Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden. Die General-Versammlung hat über die ihr vorzuliegende Bilanz dem Verwaltungsrathe Decharge zu erteilen.

§. 36. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versamm-

lung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterem ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Actionairen, welche mindestens zweihundert Actien besitzen, verpflichtet.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 37. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche ein Fünftel des Gesellschafts-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschloffen werden. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in den §§. 28, 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein, und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Titel VIII.

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 38. Die königliche Regierung zu Magdeburg, so wie diejenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Bergwerks-Eigenthum erwirbt und benutzt, sind befugt, Commissarien zur Wahrung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Diese Commissarien können nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Vorstehendes Statut ist in Gemäßheit der den unterzeichneten in der General-Versammlung der Actionaire der Gesellschaft vom 11. August vorigen

Jahres dazu erteilten Vollmacht, und der von den hohen Staatsbehörden darüber getroffenen Bestimmungen in gegenwärtiger Fassung anderweit ausgefertigt und vollzogen worden.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die
Ausreichung
der Quittun-
gen über
eingezahlte
Privatrente-
Ablösungs-Ca-
pitalien.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank = Kasse über zum 1. April c. gekündigte und eingezahlte Privatrente-Ablösungs-Capitalien den zuständigen königlichen Kreisstellen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der obengedachten endgültigen Quittung bescheinigt sein muß, zu verabsolgen.

Magdeburg, den 1. Juli 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bermischte Nachrichten.

Bestätigung
von Agenten.

Der Kaufmann Friedrich Aly zu Tangermünde ist als Agent der See- und Flußversicherungsgesellschaft Pommerania zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hermann Hildebrandt zu Wanzleben ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Krüger zu Buckau, im Kreise Wanzleben, ist als Agent der Schlesiſchen Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der